Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, den 28. September 1936 | Nr. 80

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Einfuhr von Nelkenschnittblumen

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 28. März 1929 (RGBl. I S. 83, RZBl. S. 61, AnlfdZAbf. Teil I E 10) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 30. September 1932 (RGBl. I S. 492, RZBl. S. 444) die Einfuhr von Nelkenschnittblumen bereits vom 15. November 1936 ab gestattet.

RFM. vom 21. September 1936 — Z 1101 — 869 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Bekanntmachung über die Regelung des Brennrechts, der Übernahmepreise für Branntwein und des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1936/37

I. a) Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1936/37 wird in Höhe des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.

b) Innerhalb des Jahresbrennrechts beträgt für das Betriebsjahr 1936/37 das besondere Jahresbrennrecht für die Herstellung von Kornbranntwein (Jahreskornbrennrecht) mit der in § 82a BranntwMonG. vorgesehenen Wirkung

für Brennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht bis zu 100 hl .... 55 Hdtt.,
über 100 » » 300 » .... 45 » ,
über 300 » .... 35 »

des regelmäßigen, für die Verarbeitung von Korn geltenden Brennrechts.

II. Für den vom 1. Oktober 1936 ab hergestellten Brantwein beträgt

1. der Grundpreis

a) für Brennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht bis zu 600 hl, mit Ausnahme der Hefelüftungs- und Melassebrennereien

für die ersten 50 Hdtt. des Jahresbrennrechts ..... 52 RM,

für die weiteren 50 Hdtt. des Jahresbrennrechts ..... 40 » ,

b) für Brennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht über 600 hl und für Hefelüftungs- und Melassebrennereien ..... 46 » ,

für das Hektoliter Weingeist;

2. der Zuschlag zum Grundpreis

a) für den von Abfindungsbrennereien hergestellten Kornbranntwein (§ 101 BranntwMonG.) .... 31 RM,
für den von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern oder Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 4 hl W. hergestellten Branntwein aus

Kernobst	104 » ,
Kernobsttrestern	54 » ,
Weintrestern	104 » ,
Weinhefe	104 »

für das Hektoliter Weingeist;
— diese Zuschläge erhöhen sich bei den vorgenannten Brennereien, soweit sie Abschnittsbrennereien (§ 41 BranntwMonG.) sind, um je 24 RM für die 5 hl W. überschreitende Menge. —

b) für Branntwein aus Brennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht bis zu 400 hl und aus nicht als Kleinbrennereien betriebenen Brennereien, deren Erzeugung bis zu 10 hl als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt (§ 35 BranntwMonG.), und zwar mit einem Brennrecht

bis zu 100 hl	8 RM,
über 100 bis zu 200 hl	6 » ,
» 200 » » 300 »	4 » ,
» 300 » » 400 »	2 »

für das Hektoliter Weingeist innerhalb der zweiten 50 Hdtt. des Jahresbrennrechts (§ 72 Abs. 2 BranntwMonG.);

c) für den vom 1. Oktober 1936 ab hergestellten Kornbranntwein (§ 101 BranntwMonG.) aus Verschlußbrennereien, soweit er nach § 82 a Nr. 2 des Gesetzes der Deutschen Kornbranntwein-Verwertungsstelle G. m. b. H. in Münster i. W. (DKV.) vom Hersteller zu überlassen ist, ... 18,50 RM.
— Dieser Zuschlag schließt für den Hersteller der Deutschen Kornbranntwein-Verwertungsstelle gegenüber die gleichen Verpflichtungen ein, wie sie für den Hersteller ablieferungspflichtigen Branntweins im § 61 BranntwMonG. der Reichsmonopolverwaltung gegenüber vorgesehen sind. —

3. der Abzug vom Grundpreis

a) für Branntwein aus Brennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht

über 1 000 bis 1 400 hl	0,10 RM,
» 1 400 » 1 800 »	0,20 » ,
» 1 800 » 2 000 »	0,30 » ,
» 2 000 » 2 200 »	0,40 » ,
» 2 200 » 2 400 »	0,50 » ,
» 2 400 hl	0,60 »

für das Hektoliter Weingeist (§ 72 Abs. 2 BranntwMonG.).

Von diesen Abzügen befreit sind die auf bäuerlicher Grundlage aufgebauten Genossenschaftsbrennereien. Als solche sind anzusehen Genossenschaftsbrennereien, bei denen bei einem Brennrecht

bis zu 1 600 hl ..	mindestens	5 Genossen,
» » 2 400 » ..	»	7 » ,
» » 3 000 » ..	»	8 »
und darüber hinaus	»	9 »

beteiligt sind —

daneben:

b) für Branntwein aus Hefelüftungsbrennereien .... 6,50 RM,

c) für Branntwein aus Melassebrennereien .... 4,— »

für das Hektoliter Weingeist.

Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist, oder der aus einem Gemisch von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen besteht, wird in der Regel nur der Übernahmepreis gewährt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

III. Für den vom 1. Oktober 1936 ab hergestellten, an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntwein beträgt:

1. der Zuschlag zum Grundpreis

a) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 93 Gew.-Hdtt. .... 1,00 RM,

b) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 94 Gew.-Hdtt. .... 1,50 »

für das Hektoliter Weingeist.

Der Anspruch auf Gewährung des Zuschlags für Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein ist nur dann begründet, wenn der Brennereibesitzer durch Übersendung von bei der Branntweinabnahme amtlich entnommenen Proben, deren Mindestmenge 500 ccm betragen muß, der Reichsmonopolverwaltung den Nachweis führt, daß der abgenommene Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein nicht mehr als 0,1 Gewichtshundertteile Aldehyd, nicht mehr als 2 mg an flüchtigen Basen (berechnet auf Methylamin) im Liter und Fuselöl nur in Spuren enthält. Die Entscheidung darüber, ob die an den Branntwein zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, steht lediglich der Reichsmonopolverwaltung zu. Die Untersuchung der Proben findet nur beim Reichsmonopolamt statt; die Kosten hat der Brennereibesitzer zu tragen. Werden Proben entnommen, so ist der Zuschlag bei der Berechnung des Übernahmegeldes sogleich zu berücksichtigen.

2. der Abzug vom Grundpreis

a) für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl W. bei einer Durchschnittsstärke von

unter 35 bis einschl.	30 Gew.-Hdtt.		3 RM,
» 30 »	» 25	»	6 » ,
» 25 »	» 20	»	10 » ,
» 20		»	20 » ,

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von über 4 hl bis einschl. 50 hl W. bei einer Durchschnittsstärke von

unter 80 bis einschl. 30 Gew.-Hdtt. 3 RM,
» 30 » » 25 » 6 » ,
» 25 » » 20 » 10 » ,
» 20 » 20 » ,

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung über 50 hl W. in einer Durchschnittsstärke von

unter 80 bis einschl. 50 Gew.-Hdtt. 3 RM,
» 50 » » 40 » 6 » ,
» 40 » » 30 » 10 » ,
» 30 » 20 »

für das Hektoliter Weingeist.

Die Durchschnittsstärke wird berechnet aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntweinmenge.

b) bei Melasse- und Hefelüftungsbranntwein neben den Abzügen zu II, 3 und III, 2 a,

0,60 RM für das Hektoliter Weingeist.

Dieser Abzug entfällt, wenn der Zuschlag nach III, 1 in Rechnung gestellt wird. Entsprechen die Proben nach III, 1 nicht den Anforderungen, so sind die bereits gewährten Zuschlagsbeträge nach III, 1 zu erstatten und der Abzug von jeweils 0,60 RM für das Hektoliter Weingeist nachträglich anzusetzen.

c) für Branntwein, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders hochgrädigen oder besonders aldehyd- und fuselölarmen Branntweins besonders ausgeschieden, angesammelt und abgeliefert wird (meist Vor- und Nachlauf), unbeschadet der Abzüge zu II, 3 und III, 2 a (besonderer Abzug), 4 RM für das Hektoliter Weingeist und, wenn der Gehalt an Fuselöl 5 Hundertteile überschreitet, 30 RM für das Hektoliter Weingeist. Letzteres ist der Fall, wenn durch die Untersuchung einer amtlichen Stelle festgestellt worden ist, daß bei der Prüfung des Branntweins nach § 17 I Abs. 1 und 2 der »Technischen Bestimmungen« eine Schichtenbildung eintritt. Auf den Zuschlag nach III, 1 hat dieser Branntwein keinen Anspruch.

IV. 1. Für den vom 1. Oktober 1936 ab hergestellten, an die Deutsche Kornbranntwein-Verwertungsstelle abgelieferten Kornbranntwein beträgt

der Abzug vom Grundpreis bei einer Durchschnittsstärke von

unter 60 bis einschl. 50 Gew.-Hdtt. 3 RM,
» 50 » » 40 » 6 » ,
» 40 » » 30 » 10 » ,
» 30 » 20 »

für das Hektoliter Weingeist.

Die Durchschnittsstärke wird berechnet aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Deutsche Kornbranntwein-Verwertungsstelle abgelieferten Branntweinmenge.

2. Wird an die Deutsche Kornbranntwein-Verwertungsstelle Branntwein abgeliefert, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders aldehyd- und fuselölarmen Branntweins besonders ausgeschieden und angesammelt worden ist (meist Vor- und Nachlauf), so beträgt unbeschadet des Abzugs zu 1 der Abzug vom Grundpreis .... 10 RM

für das Hektoliter Weingeist

und, wenn der Gehalt an Fuselöl 5 Hundertteile überschreitet, 30 RM für das Hektoliter Weingeist. Letzteres ist der Fall, wenn durch die Untersuchung einer amtlichen Stelle festgestellt worden ist, daß bei der Prüfung des Branntweins nach § 17 I Abs. 1 und 2 der »Technischen Bestimmungen« eine Schichtenbildung eintritt.

3. Für Kornbranntwein, der ohne Malz oder unter Mitverwendung von Grünmalz hergestellt ist, beträgt der Abzug vom Grundpreis, unbeschadet der Abzüge zu 1 und 2 .... 1,80 RM

für das Hektoliter Weingeist.

V. Für den vom 1. Oktober 1936 ab außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis

a) für Branntwein aus Obstbrennereien 20 Hdtt.,

b) für Branntwein aus anderen Brennereien .... 50 »

des Grundpreises von 46 RM.

VI. Für den vom 1. Oktober 1936 ab hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol .... 18,40 RM

für das Hektoliter Weingeist.

VII. Der erhöhte Übernahmepreis nach § 73 a des Gesetzes beträgt für den von Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzern hergestellten Branntwein aus

Kernobst, Weinhefe oder Weintrestern 350 RM,
Kernobsttrestern, Korn oder Mais .. 280 » ,
Kartoffeln oder Topinamburs ..... 250 »

für das Hektoliter Weingeist.

Dieser Übernahmepreis wird nur gewährt, wenn der Branntwein über die nach der Abfindung festgesetzte Menge hinaus erzielt ist und die Mehrmenge nicht höher ist als 20 v. H. der Weingeistmenge, die nach der Abfindung festgesetzt und abgeliefert worden ist.

VIII. Der Treibstoffspirituspreis beträgt für Lieferungen nach dem 30. September 1936 ..... 42,50 RM

für das Hektoliter Weingeist.

IX. Vom 1. Oktober 1936 beträgt:

1. der regelmäßige Monopolausgleich

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 BranntwMonG.) .... 354,— RM für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG.)

1. bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen .... 247,80 „ ,
2. bei Arrak, Rum und Kognak 318,60 „ ,
3. bei anderem Branntwein .. 442,50 „

für einen Doppelzentner.

2. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 i. V. m. § 92 Abs. 2 BranntwMonG.)

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 BranntwMonG.) .... 194,— „ für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG.) .... 135,80 „ für einen Doppelzentner.

3. Ein allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 i. V. m. § 92 Abs. 1 BranntwMonG.) wird nicht erhoben (auch nicht für Alkoholkraftstoffe).

Berlin, den 26. September 1936.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein

Nebelung

V 7103 — 2230 II a

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.